

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 870

**Gebührenordnung**

A. Die Gebühren für die Prüfung der Bauart (Vorprüfung, technische Prüfung) richten sich nach den Aufwendungen des für derartige Prüfungen zuständigen Zentralinstitutes für Schweißtechnik in Halle.

B. Im einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

## I. Für die Zulassung von

## 1. Azetylenentwicklern

- a) der Typen M, F, B, J und S .. 50,— DM  
b) der Type G ..... 75,— DM

## 2. Wasservorlagen

- a) mit Wasserauffanggefäß  
Dis zu 6000 l/h ..... 30,— DM  
b) mit Wasserauffanggefäß  
über 6000 l/h ..... 50,— DM

## 3. Für die Verlängerung von Zulassungen früherer Bauarten sowie für die Zulassung von Veränderungen ermäßigten sich die vorstehenden Gebührensätze um 50 %.

## II. Für die Feststellung der Übereinstimmung von Azetylen-Entwicklern und Wasservorlagen mit der auf Grund des § 7 Abs. 1 der Arbeitsschutzbestimmung zugelassenen Bauart einschließlich der Abstempelung solcher Entwickler

- i für den ersten Apparat ..... 10,— DM  
2. für jeden weiteren Apparat am gleichen Tage und gleichen Ort ... 3,—DM

## III. Für die Abnahme von Entwicklern gemäß § 8 Abs. 1 der Arbeitsschutzbestimmung

## 1. bei vollständiger Prüfung (einschl. Betriebsprüfung) einer Anlage für die

- a) mit einer Dauerleistung bis zu 3000 l/h ..... 55,— DM 30,—DM  
erste wiederholte Prüfung

- b) mit einer Dauerleistung von mehr als 3000 l/h entsprechend dem Zeitaufwand, wobei die Stunde zu 8,—DM, mindestens aber der nach Ziff. 1 gegebene Satz sowie die Reisekosten berechnet werden.

## 2. bei vereinfachter Prüfung von Entwicklern mit mehr als 10 kg Karbidfüllung

für die erste wiederholte Prüfung  
30,— DM 20,— DM

Die Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede Prüfung zu erheben, die ohne Verschulden des Sachverständigen an dem hierfür festgesetzten Tage nicht ausgeführt oder nicht zu Ende geführt werden konnte.

## IV. Für regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen gemäß § 7 Abs. 3 der Arbeitsschutzbestimmung

## I. an Entwicklern für eine Karbidfüllung von

	äußere oder innere Untersuchungen für einzelne Apparate	äußere und innere Untersuchungen gleichzeitig
a) über 10 kg .....	30,— DM	45,— DM
b) über 2,5 bis zu 10 kg .....	12,— DM	18,— DM
c) bis zu 2,5 kg .....	8,— DM	12,— DM

2. Der Gebührensatz für den 2. bis 5. Apparat, der am gleichen Tage im gleichen Betrieb zur Untersuchung gestellt wird, beträgt die Hälfte, für den 6. und jeden weiteren Entwickler ein Drittel der Sätze. Bei der Berechnung der Gebühren ist in jedem Falle mit dem Azetylen-Entwickler der größten Karbidfüllung zu beginnen.
- V. Für nicht in Verbindung mit wiederkehrenden Untersuchungen an Azetylen-Entwicklern durch geführte Prüfungen an Sicherheitsventilen oder Wasservorlagen wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Sätze unter IV., 1., Spalte 1 erhoben.

VI. Für Untersuchungen, die ohne Verschulden des Sachverständigen nicht am gleichen Tage beendet oder nicht durchgeführt werden können, ist die Gebühr nach IV., 1., Spalte 1 zu berechnen.

## VII. Für die Bewilligung von Ausnahmen

1. bei Ausnahmen im Einzelfall bis 100,— DM  
mindestens 15,— DM
2. bei Ausnahmen allgemeiner Art bis ..... 200,— DM  
mindestens 30,— DM

je nach dem für die Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand.